

Variationes

Neuerungen in der dritten authentischen Ausgabe des Römischen Messbuchs

Einleitung

Am 20. April des Großen Jubiläumsjahres 2000 wurde die nunmehr bereits dritte Ausgabe des in der Folge des II. Vatikanischen Konzils erneuerten Römischen Messbuchs durch die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung herausgegeben und für authentisch erklärt, nachdem sie durch Papst Johannes Paul II. am 10. April desselben Jahres approbiert worden war.¹ Wenngleich sich das Erscheinen der Druckfassung noch um zwei Jahre verzögern sollte, war im Publikationsdekret als Datum des Inkrafttretens der 22. Juni 2000, das Hochfest des Leibes und Blutes Christi, festgesetzt worden.²

Die Notwendigkeit einer Neuauflage des 1970³ in erster und 1975⁴ in zweiter authentischer Ausgabe erschienenen Römischen Messbuchs hatte sich durch die zwischenzeitliche Veröffentlichung des Codex Iuris Canonici von 1983 und anderer liturgierechtlich relevanter Dokumente des Apostolischen Stuhls sowie durch verschiedene, auf konkrete pastorale Erfahrungen zurückgehende Verbesserungen und Ergänzungen der Allgemeinen Einführung, der Messordnung, des Generalkalenders und der liturgischen Texte selbst erwiesen.⁵

Im folgenden sollen – ohne dass damit der Anspruch auf Vollständigkeit verbunden würde – einige der bedeutenderen unter den neuerlich vorgenommenen Konkretisierungen, Änderungen und Hinzufügungen, die sich aus der jüngsten authentischen Ausgabe des Römischen Messbuchs gegenüber der zuvor in Geltung befindlichen Fassung ergeben, vorgestellt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht dabei der Messritus als solcher, insbesondere dessen Aufbau und einzelne Elemente. Unter materiellem Aspekt stützen sich die folgenden Ausführungen vornehmlich auf die dem Messbuch vorangestellte Allgemeine Einführung („Institutio generalis“)⁶ sowie auf die gleichsam das Herzstück des Messbuchs bildende Messordnung („Ordo Missae“)⁷, und zwar – da noch keine durch die zuständigen Bischofskonferenzen approbierte und vom Apostolischen Stuhl genehmigte Übersetzung in deutscher Sprache vorliegt – jeweils in deren lateinischsprachiger Urfassung.

Wie von der Allgemeinen Einführung ausdrücklich vorgesehen, können gegenüber der authentischen lateinischen Ausgabe von Seiten der Bischofskonferenzen hinsichtlich bestimmter Elemente und Texte des Messritus Anpassungen wie auch Ergänzungen beschlossen und mit Zustimmung des Apostolischen Stuhls in die volkssprachlichen

¹ Vgl. Congregatio de Culto Divino et Disciplina Sacramentorum: Decretum de editione typica tertia (20. April 2000), in: Missale Romanum ex decreto sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum Ioannis Pauli PP. II cura recognitum, Editio typica tertia, Città del Vaticano 2002, 7f.

² Vgl. ebd., 8.

³ Missale Romanum ex decreto sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum, Editio typica, Città del Vaticano 1970.

⁴ Missale Romanum ex decreto sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum, Editio typica altera, Città del Vaticano 1975.

⁵ Vgl. Congregatio de Culto Divino et Disciplina Sacramentorum: Decretum de editione typica tertia, 7.

⁶ Institutio generalis Missali Romanum, in: Missale Romanum ex decreto sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum Ioannis Pauli PP. II cura recognitum, Editio typica tertia, Città del Vaticano 2002, 17-86.

⁷ Ordo Missae, in: Missale Romanum ex decreto sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum Ioannis Pauli PP. II cura recognitum, Editio typica tertia, Città del Vaticano 2002, 501-706.

Ausgaben des Römischen Messbuchs übernommen werden.⁸ Wenn die Möglichkeit solcher Anpassungen in Bezug auf einzelne Vorschriften ausdrücklich gegeben ist, wird dies im Rahmen der folgenden Ausführungen jeweils eigens erwähnt.

1. Vorbereitung und Gestaltung der Messfeier

Der Allgemeinen Einführung eingefügt wurde ein auf die Liturgiekonstitution des II. Vatikanums zurückgehender Hinweis, dass es niemandem, auch nicht dem zelebrierenden Priester, erlaubt ist, nach eigenem Gutdünken an den vorgeschriebenen liturgischen Texten und Riten irgendwelche Hinzufügungen, Auslassungen oder Veränderungen vorzunehmen.⁹

Während die Vorbereitung einer Messfeier dem jeweiligen Kirchenrektor obliegt, ist es Aufgabe und ausschließliches Recht des Zelebranten, über all das zu entscheiden, was ihm bezüglich der konkreten Messgestaltung und den eventuell gegebenen Auswahlmöglichkeiten von Rechts wegen zukommt; in jedem Fall sind dabei die in den liturgischen Büchern enthaltenen Vorschriften und Vorgaben getreu zu beachten.¹⁰

2. Messfeier ohne Volk

Die Unterscheidung zwischen einer Ordnung für die Messfeier mit Volk („Ordo Missae cum populo“)¹¹ und einer weiteren für die Messfeier mit nur einem Ministranten („Ordo Missae sine populo“)¹² ist abgeschafft; es gibt nur mehr eine einzige, für alle Messfeiern verbindliche Ordnung.¹³ Wenn an einer Messfeier außer einem Ministranten keine weiteren Gläubigen teilnehmen, folgt diese – mit einigen geringfügigen Abweichungen¹⁴ – demselben Ritus wie eine Gemeindemesse, wobei der Ministrant sinnvollerweise die Texte vorträgt, die ansonsten den anwesenden Gläubigen zukommen.¹⁵

Geblichen ist dagegen die Bestimmung, dass bei einer Messfeier, die ein Priester ohne die Teilnahme irgendeines Gläubigen zelebriert, alle Grußformeln und Ermahnungen sowie der Schlusssegen entfallen.¹⁶

3. Konzelebration

Wenngleich der Nachdruck, mit dem die Feier der heiligen Messe in Konzelebration empfohlen wird, in der Neuausgabe des Römischen Messbuchs noch verstärkt worden ist¹⁷, bleibt die Freiheit des einzelnen Priesters, sich für die Einzelzelebration zu entscheiden, uneingeschränkt gewahrt¹⁸; ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auch für jene Priester, die einer Messfeier in Chorkleidung beiwohnen, im Altarraum Plätze bereitzustellen sind.¹⁹

⁸ Vgl. can. 838 §2 CIC; Institutio generalis Missalis Romani, Nrn. 25 und 386-399.

⁹ Vgl. ebd., Nr. 24. Vgl. II. Vatikanisches Konzil: Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“ (4. Dezember 1963), in: AAS 56 (1964), 97-138, Nr. 22 §3; can. 846 §1 CIC.

¹⁰ Vgl. Institutio generalis Missalis Romani, Nr. 111; can. 846 §1 CIC.

¹¹ Vgl. Ordo Missae cum populo, in: Missale Romanum ex decreto sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum, Editio typica altera, Città del Vaticano 1975, 383-476.

¹² Ordo Missae sine populo, in: Missale Romanum ex decreto sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum, Editio typica altera, Città del Vaticano 1975, 477-486.

¹³ Vgl. May, Georg: Das Recht auf Einzelzelebration, in: Una Voce Korrespondenz 27 (1997), 147-172, v. a. 163f.

¹⁴ Vgl. Institutio generalis Missalis Romani, Nrn. 255-272.

¹⁵ Vgl. ebd., Nr. 252.

¹⁶ Vgl. ebd., Nr. 254. Dass diese Bestimmung in der jüngsten Neuausgabe des Messbuchs nicht ebenfalls getilgt wurde, ist zu bedauern – verdunkelt sie doch die theologisch bedeutsame, in can. 837 CIC enthaltene Aussage, dass liturgische Handlungen niemals privater Natur, sondern immer Feiern der Kirche als solcher sind. Mit den Worten von can. 904 CIC ausgedrückt: Die heilige Messe ist stets, „auch wenn eine Teilnahme von Gläubigen nicht möglich ist, eine Handlung Christi und der Kirche“. Vgl. Institutio generalis Missalis Romani, Nr. 91.

¹⁷ Vgl. ebd., Nrn. 92 und 199-204. Vgl. hierzu auch Schmitz, Rudolf Michael: Inkarnation, Geschichte und Messopfer – Die Problematik der häufigen Konzelebration, in: Una Voce Korrespondenz 26 (1996), 335-352.

¹⁸ Vgl. can. 902. Vgl. auch May: Das Recht auf Einzelzelebration, 164-166.

¹⁹ Vgl. Institutio generalis Missalis Romani, Nr. 310.

Die nicht selten bewusst oder unbewusst geübte Praxis, jenen Priestern, die einer Konzelebration beiwohnen ohne selbst zu konzelebrieren, durch ungünstige oder fehlende Plätze gegenüber den Konzelebranten zurückzustellen, ist damit verworfen.

Neu ist die Anweisung, dass beim Gebet des Herrn alle Konzelebranten die Arme ausbreiten.²⁰

4. Altar

Die Möglichkeit, die heilige Messe mit Blickrichtung zu den Gläubigen („versus populum“) zu zelebrieren, soll neuerdings überall grundsätzlich gegeben sein.²¹ Eine generelle Vorschrift bezüglich der Zelebrationsrichtung kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden – ansonsten wäre kaum zu erklären, warum die geltende Messordnung den Zelebranten nach wie vor in verschiedenen Zusammenhängen ausdrücklich anweist, sich den Gläubigen zuzuwenden.²² Alle derartigen Hinweise sind offensichtlich für den auf diese Weise als vollkommen legitim ausgewiesenen Fall vorgesehen, dass der Zelebrant die heilige Messe feiert, während er in der gleichen Blickrichtung wie die Gläubigen am Altar steht.²³

Neu ist die Anweisung, dass in bestehenden Kirchen, in denen der ursprüngliche Altar so platziert ist, dass er die Teilnahme der Gläubigen erschwert – womit vermutlich die Unmöglichkeit der Zelebration mit Blickrichtung zu den Gläubigen gemeint sein dürfte – und aufgrund seines künstlerischen Wertes nicht versetzt werden kann, ein weiterer (Volks-)Altar errichtet und die heilige Messe nur mehr an diesem gefeiert werden soll²⁴, was den Vorschriften der früheren Ausgaben des Messbuchs zufolge ausgeschlossen war. Um die Aufmerksamkeit der Gläubigen auf den neuen Altar zu konzentrieren, soll in diesem Fall jede Hervorhebung des alten Altars durch besonderen Schmuck vermieden werden.²⁵

Wenn allerdings auf dem nicht mehr zur Zelebration genutzten alten Altar der Tabernakel platziert ist, was neuerdings ausdrücklich zugelassen ist²⁶, kann das Verbot besonderen Schmucks nicht zur Anwendung gelangen, da sich der Tabernakel stets an einem würdig geschmückten Ort befinden soll.²⁷

Auf dem mit wenigstens einem weißen Tuch bedeckten Zelebrationsaltar soll nur das gelegt bzw. gestellt werden, was zur Feier der heiligen Messe unmittelbar erforderlich ist: vom Beginn bis zum Evangelium das Evangeliar – sofern es verwendet wird – und von der Gabenbereitung bis nach der Kommunion Korporale, Kelchtuch, Kelch, Patene und die übrigen liturgischen Gefäße sowie das Messbuch; in diesem Zusammenhang erwähnt wird auch ein gegebenenfalls notwendiges Mikrofon.²⁸

Erfreulicherweise ist es neuerdings wieder ausdrücklich erlaubt, ein für die Gläubigen gut sichtbares (und insofern stehendes, nicht aber liegendes) Kreuz auf dem Altar zu platzieren.²⁹ Während die Kerzenleuchter auf oder neben dem Altar stehen können, soll der Blumenschmuck eher um diesen herum angeordnet werden.³⁰

5. Tabernakel

²⁰ Vgl. ebd., Nr. 237.

²¹ Vgl. ebd., Nr. 299.

²² Dies ist beispielsweise bezüglich des „Orate, fratres...“ (vgl. Ordo Missae, 515) und des Friedensgrußes (vgl. ebd., 600) der Fall.

²³ Vgl. hierzu Lang, Uwe Michael: *Conversi ad Dominum – Zu Gebetsstung, Stellung des Liturgen am Altar und Kirchenbau*, in: *Forum Katholische Theologie* 16 (2000), 81-123.

²⁴ Vgl. *Institutio generalis Missalis Romani*, Nr. 303.

²⁵ Vgl. ebd.

²⁶ Vgl. ebd., Nr. 315.

²⁷ Vgl. ebd., Nr. 314.

²⁸ Vgl. ebd., Nr. 306.

²⁹ Vgl. ebd., Nr. 308. Vgl. hierzu die grundlegenden Ausführungen von Ratzinger, Joseph: *Der Geist der Liturgie – Eine Einführung*, Freiburg im Breisgau – Basel – Wien 2000, 72f.

³⁰ Vgl. *Institutio generalis Missalis Romani*, Nr. 305.

Die Bestimmungen der Allgemeinen Einführung bezüglich des Tabernakels sind insgesamt deutlich ausgeweitet worden.³¹ Über das bereits im vorhergehenden Abschnitt Erwähnte hinaus wird mehr als bisher darauf insistiert, dass sich der Tabernakel an einem herausragenden und gut sichtbaren Platz im Kirchenraum befinden muss, der würdig geschmückt und für das Gebet geeignet ist.³² Außerdem soll der Tabernakel feststehend, undurchsichtig, sicher und stets gut verschlossen sein, damit jede Gefahr der Verunehrung der heiligsten Eucharistie ausgeschlossen werden kann.³³ Bevor er in Gebrauch genommen wird, ist der Tabernakel zu segnen.³⁴

Nach Möglichkeit soll sich um der eucharistischen Zeichenhaftigkeit willen auf einem Altar, der gewöhnlich zur Feier der heiligen Messe verwendet wird, kein Tabernakel befinden.³⁵

Neu in Erinnerung gerufen und eingeschärft wird der überlieferte Brauch, durch eine in der Nähe des Tabernakels brennende Öl- oder Wachskerze („Ewiges Licht“) die sakramentale Gegenwart Christi anzuzeigen und zu verehren.³⁶

6. Sacrarium

Der Brauch, in der Sakristei ein Sacrarium einzurichten, in das hinein beispielsweise das Wasser aus dem Ablutionsgefäß gegossen werden kann, soll beibehalten bzw. wiederbelebt werden.³⁷

7. Liturgische Kleidung

Die Gewänder derjenigen, die in der Liturgie einen besonderen Dienst versehen, sollen, bevor sie in Gebrauch genommen werden, sinnvollerweise gesegnet werden.³⁸

Keinesfalls ist es erlaubt, in Chorkleidung zu zelebrieren oder zu konzelebrieren, auch wenn über Talar und Chorrock die Stola getragen wird.³⁹ Desgleichen müssen Ordenspriester bei der Messfeier über dem Ordensgewand – selbst wenn dieses weiß ist – immer die Albe tragen; die Zelebration oder Konzelebration nur mit der über dem Ordensgewand getragenen Stola – unabhängig davon, ob es sich um Habit oder Chorkleidung handelt – ist gleichfalls nicht erlaubt.⁴⁰

Wie in der Praxis bereits vielerorts üblich, kann der Diakon die Dalmatik – wenn eine solche nicht oder nicht in passender liturgischer Farbe vorhanden ist oder wenn man wegen eines geringeren Grades an Festlichkeit bewusst darauf verzichten möchte – weglassen und über der Albe nur die Stola tragen.⁴¹

Was die Form der liturgischen Gewänder anbelangt, können von den Bischofskonferenzen mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhls Anpassungen vorgenommen werden, die den regionalen Gegebenheiten und Traditionen Rechnung tragen.⁴²

8. Vorbereitung auf die Messfeier

³¹ Vgl. zum folgenden Ratzinger: *Der Geist der Liturgie*, 74-79.

³² Vgl. ebd., Nr. 314. Vgl. auch can. 938 §2 CIC.

³³ Vgl. *Institutio generalis Missalis Romani*, Nr. 314. Vgl. auch can. 938 §3 CIC.

³⁴ Vgl. *Institutio generalis Missalis Romani*, Nr. 314.

³⁵ Vgl. ebd., Nr. 315.

³⁶ Vgl. ebd., Nr. 316.

³⁷ Vgl. ebd., Nr. 334.

³⁸ Vgl. ebd., Nr. 335. Vgl. hierzu und zum folgenden Ratzinger: *Der Geist der Liturgie*, 185-189.

³⁹ Vgl. *Institutio generalis Missalis Romani*, Nr. 336.

⁴⁰ Vgl. ebd. Vgl. auch *Congregatio de Culto Divino et Disciplina Sacramentorum: Responsa ad dubia proposita*, in: *Notitiae* 36 (2000), 320.

⁴¹ Vgl. ebd., Nr. 338.

⁴² Vgl. ebd., Nrn. 342 und 390.

Vor Beginn der heiligen Messe soll im Kirchenraum und soweit möglich auch in der Sakristei Stille herrschen, damit sich alle in der gebotenen Weise auf die Feier innerlich vorbereiten können.⁴³

9. Liturgischer Gesang

Wenn es auch nicht immer möglich sein wird, alle dafür bestimmten Texte zu singen, soll dem liturgischen Gesang in der Messfeier möglichst breiter Raum zugestanden werden.⁴⁴

Den ersten Platz soll dabei der Gregorianische Choral als die dem Römischen Ritus eigene Form des liturgischen Gesangs einnehmen.⁴⁵

10. Gesten und Körperhaltung der Gläubigen

Die Gesten und Körperhaltungen derjenigen, die einen liturgischen Dienst vollziehen als auch der übrigen Gläubigen sollen sowohl der wahren und vollen Bedeutung der einzelnen liturgischen Handlungen gerecht werden als auch deren geistliche Haltung fördern; außerdem sollen sie der Einheit des Volkes Gottes Ausdruck verleihen.⁴⁶ Aus diesem Grund ist in dieser Frage weniger die Neigung des Einzelnen maßgeblich als vielmehr die von der liturgischen Gesetzgebung und der Tradition des Römischen Ritus her vorgegebene Praxis.⁴⁷

Während noch in der Ausgabe des Messbuchs von 1975 das Knien als liturgische Haltung der Gläubigen nur für die Konsekration vorgesehen war, wird in der geltenden Neuausgabe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Brauch, während des gesamten Hochgebets zu knien, dort, wo er besteht, beibehalten werden soll. Wer aus gesundheitlichen oder anderen gerechten Gründen nicht einmal während der Konsekration zu knien vermag, soll sich wenigstens tief verneigen, wenn der Priester nach der Konsekration eine Kniebeuge macht.⁴⁸

Sache der Bischofskonferenz ist es, die von der Allgemeinen Einführung her vorgesehenen Gesten und Körperhaltungen der Gläubigen den vernünftigen Traditionen des jeweiligen Volks nach Maßgabe des Rechts anzupassen.⁴⁹

11. Gloria

Mit verstärktem Nachdruck wird darauf hingewiesen, dass der Text des Gloria im Wortlaut verbindlich ist und nicht durch eine Paraphrase oder gar einen gänzlich anderen Text ersetzt werden kann.⁵⁰

12. Schriftlesungen

Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, die von der liturgischen Ordnung her vorgesehenen biblischen Texte durch nichtbiblische zu ersetzen.⁵¹

An den Gedenktagen der Heiligen sollen in der Regel – sofern keine Eigenlesungen im strengen Sinn vorgegeben sind – die Lesungen vom Wochentag genommen werden.⁵² Selbst wenn eigene Lesungen angegeben sind, die etwa einen besonderen Aspekt des geistlichen

⁴³ Vgl. ebd., Nr. 45.

⁴⁴ Vgl. ebd., Nr. 40. Vgl. hierzu Ratzinger: Der Geist der Liturgie, 117-134.

⁴⁵ Vgl. Institutio generalis Missalis Romani, Nr. 41. Vgl. II. Vatikanisches Konzil: Sacrosanctum Concilium, Nr. 116.

⁴⁶ Vgl. Institutio generalis Missalis Romani, Nr. 42. Vgl. hierzu und zum folgenden Ratzinger: Der Geist der Liturgie, 147-152 und 159-177.

⁴⁷ Vgl. Institutio generalis Missalis Romani, Nr. 42.

⁴⁸ Vgl. ebd., Nr. 43.

⁴⁹ Vgl. ebd., Nrn. 43 und 390.

⁵⁰ Vgl. ebd., Nrn. 53 und 366.

⁵¹ Vgl. ebd., Nr. 57.

⁵² Vgl. ebd., Nr. 357.

Lebens oder Wirkens eines Heiligen verdeutlichen, ohne Eigenlesungen im strengen Sinn zu sein, soll den Lesungen des Wochentags in der Regel Vorrang gegeben werden.⁵³

Lesungen vorzutragen ist nicht Aufgabe des zelebrierenden Priesters, sondern des Lektors.⁵⁴ Fehlt ein beauftragter Lektor, kann ein Diakon⁵⁵ oder, falls auch kein Diakon zur Verfügung steht, ein anderer gläubiger Laie, sofern er geeignet und gut vorbereitet ist, diesen Dienst übernehmen.⁵⁶

Das Evangelium soll von einem Diakon oder gegebenenfalls einem der Konzelebranten vorgetragen werden.⁵⁷

Wenn weder ein Lektor noch ein Diakon oder ein Konzelebrant zur Verfügung steht, trägt der zelebrierende Priester die Lesungen und das Evangelium selbst vor.⁵⁸

13. Antwortpsalm und Ruf vor dem Evangelium

Nachdrücklicher als bisher wird auf die liturgische wie pastorale Bedeutung von Antwortpsalm und Ruf vor dem Evangelium hingewiesen; beide sollen nach Möglichkeit gesungen werden.⁵⁹

14. Sequenz

Die nur an Ostern und Pfingsten vorgeschriebene Sequenz wird neuerdings nicht mehr vor, sondern nach dem Halleluja und damit – gemäß alter Tradition – unmittelbar vor dem Evangelium gesungen.⁶⁰

15. Segen vor dem Evangelium

Wenn der (Haupt-)Zelebrant Bischof ist und kein Diakon mitwirkt, erbittet und empfängt der Priester, der das Evangelium vorträgt, von ihm zuvor den Segen; dies geschieht nicht, wenn der (Haupt-)Zelebrant Priester ist.⁶¹

16. Momente der Stille

Nach den Lesungen und nach dem Evangelium bzw. der Predigt kann jeweils eine kurze Stille gehalten werden.⁶²

17. Glaubensbekenntnis

Das Glaubensbekenntnis darf ausschließlich in den für den liturgischen Brauch vorgesehenen Fassungen verwendet werden.⁶³

Wie im deutschsprachigen Raum ohnehin schon seit längerem üblich, kann – und zwar insbesondere in der Osterzeit – anstelle des Glaubensbekenntnisses von Nizäa-Konstantinopel, auch Großes Glaubensbekenntnis genannt, das Apostolische Glaubensbekenntnis gebetet bzw. gesungen werden.⁶⁴

18. Fürbitten

⁵³ Vgl. ebd.

⁵⁴ Vgl. ebd., Nr. 59.

⁵⁵ Vgl. ebd., Nr. 176.

⁵⁶ Vgl. ebd., Nr. 101.

⁵⁷ Vgl. ebd., Nr. 59.

⁵⁸ Vgl. ebd.

⁵⁹ Vgl. ebd., Nrn. 61-63.

⁶⁰ Vgl. ebd., Nr. 64.

⁶¹ Vgl. ebd., Nr. 212.

⁶² Vgl. ebd., Nrn. 56 und 66.

⁶³ Vgl. ebd., Nr. 67.

⁶⁴ Vgl. Ordo Missae, 513f.

Neu ist die Ermahnung, dass die einzelnen Gebetsanliegen im Rahmen der Fürbitten nüchtern und mit wenigen Worten formuliert sein sollen.⁶⁵

Die Fürbitten einzuleiten und im Gebet zu beschließen, ist Sache des Zelebranten. Die einzelnen Gebetsanliegen werden dagegen vom Diakon, von einem Lektor oder von einem anderen gläubigen Laien vorgetragen.⁶⁶

19. Sanctus

Mit größerem Nachdruck als bisher wird darauf hingewiesen, dass der Wortlaut des Sanctus nicht durch einen anderen Text ersetzt werden darf.⁶⁷

20. Kommemoration des Bischofs im eucharistischen Hochgebet

Im Hochgebet muss namentlich erwähnt werden der Diözesanbischof bzw. der, der ihm von Rechts wegen gleichgestellt ist.⁶⁸ Wenn es in der betreffenden Diözese einen Koadjutor oder Auxiliarbischof gibt, kann dieser fakultativ nach dem Bischof genannt werden, wobei aber nicht von „unserem“, sondern von „seinem“ (das heißt des Bischofs) Koadjutor oder Auxiliarbischof die Rede ist; handelt es sich um mehrere, wird ihrer allenfalls summarisch und ohne Namen gedacht.⁶⁹ Zufällig bei einer Messfeier außerhalb ihrer Diözese anwesende Bischöfe⁷⁰ dürfen ebenso wenig im Hochgebet erwähnt werden wie emeritierte Bischöfe, Diözesanadministratoren ohne Bischofsweihe, Ordensobere etc.

21. Friedenszeichen

Die Erteilung des Friedenszeichens ist nach wie vor fakultativ. Der Zelebrant kann das Friedenszeichen denen geben, die einen liturgischen Dienst ausüben, sowie aus einem vernünftigen Grund auch einigen anderen Gläubigen; dabei soll er jedoch den Altarraum nicht verlassen.⁷¹

Desgleichen sollen, um den Ablauf und die Würde der Messfeier nicht zu stören, die Gläubigen das Friedenszeichen – sofern sie dazu vom Zelebranten oder einem Diakon aufgefordert werden – nur mit denen austauschen, die in ihrer unmittelbaren Nähe stehen.⁷²

22. Agnus Dei

Was bereits in Bezug auf Gloria, Glaubensbekenntnis und Sanctus gesagt wurde, gilt auch für das Agnus Dei: Dessen Wortlaut darf nicht durch einen anderen Text ersetzt werden.⁷³ Ein noch so populäres „Friedenslied“ vermag diesem Anspruch sicher nicht gerecht zu werden.

23. Einladung zur Kommunion

Neu ist, dass der Priester die Hostie, während er sie den Gläubigen zeigt, nicht nur über die Patene, sondern alternativ dazu auch über den Kelch halten kann.⁷⁴

24. Kommunionempfang

⁶⁵ Vgl. Institutio generalis Missalis Romani, Nr. 71.

⁶⁶ Vgl. ebd.

⁶⁷ Vgl. ebd., Nr. 366.

⁶⁸ Vgl. ebd., Nr. 149. Nach can. 368 CIC sind dem Diözesanbischof gleichgestellt der Gebietsprälat, der Gebietsabt, der Apostolische Vikar, der Apostolische Präfekt sowie der Apostolische Administrator, sofern die ihm anvertraute Apostolische Administration auf Dauer errichtet ist.

⁶⁹ Vgl. Institutio generalis Missalis Romani, Nr. 149.

⁷⁰ Vgl. ebd.

⁷¹ Vgl. ebd., Nr. 154.

⁷² Vgl. ebd., Nr. 82.

⁷³ Vgl. ebd., Nr. 366.

⁷⁴ Vgl. ebd., Nr. 157.

Erstmals findet sich im Römischen Messbuch ein Hinweis darauf, dass von den zuständigen kirchlichen Autoritäten neben der universalkirchlichen Form der Mundkommunion auch die Form der Handkommunion zugelassen werden kann.⁷⁵ Wo dies der Fall ist, haben die Gläubigen das Recht, zwischen beiden Formen frei zu wählen.⁷⁶

Mit Nachdruck wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Gläubigen die Kommunion unmittelbar nach dem Empfang vollständig zu sich zu nehmen haben; niemand darf sich mit dem Leib Christi in der Hand vom Ort der Kommunionsspendung entfernen.⁷⁷

Die Gläubigen haben ferner nach Maßgabe der von der zuständigen Bischofskonferenz erlassenen Vorschriften das Recht zu wählen, ob sie die Kommunion im Knien oder im Stehen empfangen; wenn sie stehend kommunizieren, sollen sie zuvor eine von der Bischofskonferenz festgelegte Geste der Ehrfurcht vollziehen.⁷⁸

In der Regel sollen die Kommunikanten in Prozessionsform zum Kommunionempfang hinzutreten.⁷⁹

25. Kommunionsspender

Wenn die Zahl der Kommunikanten groß ist und nicht genügend Kleriker zur Verfügung stehen – und nur dann –, können außerordentliche Kommunionsspender, das heißt Akolythen oder ordnungsgemäß dazu beauftragte Gläubige, zum Einsatz kommen; im unvorhergesehenen Ausnahmesituationen kann der Zelebrant geeignete Gläubige auch spontan und für den Einzelfall mit der Kommunionsspendung beauftragen.⁸⁰ Jeder gewohnheitsmäßige Einsatz von außerordentlichen Kommunionsspendern ist zu vermeiden bzw. abzuschaffen.⁸¹

Die außerordentlichen Kommunionsspender treten erst dann an den Altar, wenn der Zelebrant kommuniziert hat; keinesfalls dürfen sie die Kommunion in der Weise von Konzelebranten mit dem Zelebranten gemeinsam empfangen.⁸² Das Gefäß, in dem die eucharistischen Gestalten zur Austeilung an die Gläubigen enthalten sind, ergreifen sie nicht selbst, sondern empfangen es aus der Hand des Zelebranten.⁸³

26. Kommunion unter beiden Gestalten

Die Gelegenheiten, bei denen die Kommunion unter beiden Gestalten gespendet werden darf, sind in der jüngsten Ausgabe des Römischen Messbuchs deutlich ausgeweitet worden.⁸⁴ Der Bischof kann es sogar jedem Priester freistellen, die Kommunion unter beiden Gestalten zu spenden, wann immer er es für angebracht hält; in jedem Fall müssen die Gläubigen aber gut unterwiesen und jede Gefahr der Verunehrung der heiligsten Eucharistie ausgeschlossen sein.⁸⁵

⁷⁵ Vgl. ebd., Nr. 161.

⁷⁶ Vgl. hierzu Congregatio de Culto Divino et Disciplina Sacramentorum: Responsa ad dubia proposita, in: Notitiae 35 (1999), 160f.

⁷⁷ Vgl. Institutio generalis Missalis Romani, Nr. 161. Vgl. auch Congregatio de Culto Divino et Disciplina Sacramentorum: Responsa ad dubia proposita, 161.

⁷⁸ Vgl. ebd., Nrn. 160 und 390. Vgl. auch Congregatio de Culto Divino et Disciplina Sacramentorum: Litterae Congregationis (1. Juli 2002), in: Notitiae 38 (2002), 582-585.

⁷⁹ Vgl. Institutio generalis Missalis Romani, Nrn. 160 und 44.

⁸⁰ Vgl. ebd., Nr. 162. Vgl. auch Kongregation für den Klerus u.a.: Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester (15. August 1997), in: AAS 89 (1997), 852-877, Art. 8.

⁸¹ Vgl. ebd.

⁸² Vgl. Institutio generalis Missalis Romani, Nr. 162. Vgl. auch Kongregation für den Klerus u.a.: Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester, Art. 8.

⁸³ Vgl. Institutio generalis Missalis Romani, Nr. 162.

⁸⁴ Vgl. ebd., Nr. 283.

⁸⁵ Vgl. ebd.

Die in den beiden früheren Ausgaben des Römischen Messbuchs beschriebene, völlig praxisferne Möglichkeit der Kelchkommunion mittels Röhrchen ist nicht mehr vorgesehen⁸⁶, ebenso wenig der ostkirchliche Brauch der Kommunionsspendung mithilfe eines Löffels⁸⁷. Wenn die Kelchkommunion durch Trinken geschieht, reicht der Kommunionsspender dem Kommunikanten den Kelch, den dieser selbst zum Mund führt; wird das Blut Christi durch Eintauchen der Hostie gespendet, empfängt der Kommunikant das Sakrament stets mit dem Mund, wobei eine Kommunionpatene zu verwenden ist.⁸⁸

Schluss

Unterzieht man die durch die jüngste authentische Ausgabe des Römischen Messbuchs eingeführten Neuerungen einer zusammenfassenden Wertung, werden zwei deutliche, aber nur schwer miteinander zu vereinbarende Tendenzen erkennbar:

Zum einen erwecken manche der vorgenommenen Konkretisierungen, Änderungen und Ergänzungen den fragwürdigen Eindruck, nichts anderes als nachträgliche Legitimierungen bislang stillschweigend geduldeter Missbräuche zu sein. Offenbar nicht zu Unrecht hat Georg May im Rückblick auf die in der Folge des II. Vatikanischen Konzils durchgeführten Reformen festgestellt: „Zahlreiche angebliche Reformen sind im Ungehorsam aufgekommen, haben sich ausgebreitet und sind dann von Papst und Bischöfen akzeptiert worden, die daraus Gesetze machten, die den treuen Gläubigen unter Anrufung des Gehorsams auferlegt werden. Das trifft vor allem für das Gebiet der Liturgie zu.“⁸⁹ Nicht zuletzt die Berufung auf zwischenzeitlich gesammelte pastorale Erfahrungen in der Neuausgabe des Römischen Messbuchs vorangestellten Publikationsdekret⁹⁰ könnte möglicherweise einen schalen Beigeschmack hinterlassen – vor allem bezüglich jener Fälle, in denen bereits die der so begründeten Neuerung vorausgehende „Missachtung des Rechtes unter Anrufung der Pastoral“ geschehen ist⁹¹. Sollte man also die nachträglichen Legitimierung bestehender liturgischer Missbräuche als eine Art Kapitulation vor der in der Vergangenheit schon mehrfach erfolgreichen Strategie des sogenannten „vorausgehenden Gehorsams“ bewerten müssen?⁹²

Daneben kann jedoch als weitere Tendenz nicht übersehen werden, dass sich die Neuausgabe des Messbuchs hinsichtlich zahlreicher gegenüber der vorherigen Ausgaben eingeführten Änderungen um eine offenkundig verstärkte Anbindung an die liturgische Tradition des Römischen Ritus bemüht. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das in der Schlussbestimmung der Allgemeinen Einführung aufgestellte Postulat, demzufolge das Messbuch ungeachtet der Verschiedenheit der Sprachen und partikularen liturgischen Traditionen auch in Zukunft als Instrument und leuchtendes Zeichen für die Unversehrtheit und Einheit des Römischen Ritus erhalten bleiben soll.⁹³ Insofern der Römische Ritus einen bedeutenden und herausragenden Bestandteil des liturgischen Erbes der katholischen Kirche darstellt, würde sein Verlust oder seine Verunstaltung einen schweren Schaden für die Kirche als solche bedeuten.⁹⁴

⁸⁶ Vgl. *Ordo Missae cum populo*, in: *Missale Romanum ex decreto sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum*, Editio typica altera, Città del Vaticano 1975, Nrn. 248-250.

⁸⁷ Vgl. ebd., Nrn. 251f.

⁸⁸ Vgl. *Institutio generalis Missalis Romani*, Nrn. 285-287.

⁸⁹ May, Georg: *Echte und unechte Reform*, Stuttgart 2003, 115.

⁹⁰ Vgl. *Congregatio de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum: Decretum de editione typica tertia*, 7.

⁹¹ May: *Echte und unechte Reform*, 116.

⁹² Beispielhaft sei verwiesen auf die vom Apostolischen Stuhl gewährte Erlaubnis zur Einführung der Handkommunion, nachdem diese bereits vielerorts praktiziert und eingeführt worden war. Vgl. hierzu *Sacra Congregatio pro Cultu Divino: Instructio de modo Sanctam Communionem ministrandi „Memoriale Domini“* (29. Mai 1969), in: *AAS* 61 (1969), 541-547, v. a. 542.

⁹³ Vgl. *Institutio generalis Missalis Romani*, Nr. 399.

⁹⁴ Vgl. ebd., Nr. 397.

In diesem Zusammenhang kann nicht unerwähnt bleiben, dass die Bestimmungen über die von den Bischofskonferenzen vorzunehmenden Anpassungen der universalkirchlichen Bestimmungen an partikularkirchliche und regionale Traditionen zur Gänze neu geregelt worden sind.⁹⁵ Bemerkenswert ist dabei vor allem, dass neuerdings jede Anpassung und Übersetzung der ausdrücklichen Genehmigung des Apostolischen Stuhls bedarf.⁹⁶ Unter rechtlichem Aspekt betrachtet ist es eben diese Genehmigung oder Anerkennung („recognitio“)⁹⁷, welche die Identität und Einheit des Römischen Ritus gewährleistet und zum Ausdruck bringt.⁹⁸

Ob Letzteres mit der Veröffentlichung der dritten authentischen Ausgabe des Römischen Messbuchs tatsächlich gelungen ist, wird angesichts der Tatsache, dass dieses innerhalb der vergangenen dreißig Jahre bereits zweimal grundlegend überarbeitet werden musste, daran zu messen sein, wie lange die jüngste Neuausgabe unverändert in Geltung bleiben kann.

⁹⁵ Vgl. ebd., Nrn. 386-399.

⁹⁶ Vgl. ebd., Nr. 395.

⁹⁷ Vgl. can. 838 §3 CIC. Zur Rechtsfigur der „recognitio“ vgl. Heinemann, Heribert: Schutz der Glaubens- und Sittenlehre, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 708-721, 712.

⁹⁸ Vgl. Institutio generalis Missalis Romani, Nr. 397. Vgl. hierzu Kaczynski, Reiner: Angriff auf die Liturgiekonstitution? – Anmerkungen zu einer neuen Übersetzer-Instruktion, in: Stimmen der Zeit 219 (2001), 651-668, sowie Ratzinger, Josef: Um die Erneuerung der Liturgie – Antwort auf Reiner Kaczynski, in: Stimmen der Zeit 219 (2001), 837-843.